

Trinationale Forschungskonferenzen in der Villa Vigoni 2018-2022

*Kirche in der Krise und rechtliche Antworten vom Frühmittelalter bis zur Reformation*

## **Abschlussbericht**

### **1. Allgemeine Angaben zu den KoordinatorInnen**

a) *Prof. Dr. Silvia Di Paolo*, Dipartimento di Giurisprudenza, Università degli Studi Roma Tre (Italien)

b) *Prof. Dr. Nicolas Laurent-Bonne*, Faculté de Droit, Université Paris-Est Créteil Val-de-Marne (Frankreich)

c) *Prof. Dr. David von Mayenburg*, Institut für Rechtsgeschichte, Fachbereich Rechtswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main (Deutschland)

### **2. Projekt**

Kirche in der Krise und rechtliche Antworten vom Frühmittelalter bis zur Reformation

Tagung I: Frühmittelalter. Villa Vigoni, 7.-10. November 2018

Tagung II: Hochmittelalter. Villa Vigoni, 14.-17. Oktober 2019

Tagung III: Spätmittelalter. Villa Vigoni, 7.-10. März 2022

Zu den Tagungsprogrammen vgl. Anlage 1, Teilnehmendenliste vgl. Anlage 2

Die Ergebnisse der drei Tagungen werden in einem Sammelband publiziert, der 2023 als Bd. 334 in der renommierten Reihe *Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* im Verlag Klostermann/Frankfurt erscheinen wird (ISBN: 978-3-465-04549-6).

### **3. Arbeits- und Ergebnisbericht**

a) Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts

Aus der Beobachtung, dass die Kirchen sich trotz teilweise existenzieller Krisen im historischen Längsschnitt als ungewöhnlich beständige Institutionen erwiesen haben, ergab sich die im Antrag formulierte Fragestellung der drei Tagungen. Klären wollten wir, ob zumindest eine Teilerklärung für diese Jahrhunderte überdauernde Stabilität in dem Vertrauen der Kirche auf das Recht und dessen Konfliktlösungspotential gelegen haben könnte. Ziel des Projekts war es deshalb, anhand von exemplarischen Fallstudien zum westeuropäischen Mittelalter (ca. 500 bis ca. 1500) nach terminologischen, normativen und institutionellen Spuren einer spezifisch kirchenrechtlichen Krisenbewältigungsstrategie zu suchen. Dabei sollten Fragen der Statik und Dynamik, der Tradition und Reform, sowie der Regelungsoffenheit und im Mittelpunkt stehen.

Als äußerer Rahmen war einerseits die Betrachtung des historischen Längsschnitt vorgegeben. Daher widmete sich die erste Tagung dem Früh-, die zweite dem Hoch- und die dritte dem Spätmittelalter. Vorgegeben war auch die Konzentration auf ein grobes Raster der Konfliktkonstellationen, wobei sich die Beiträge der Teilnehmenden auf kircheninterne Konflikte, ambivalente Konflikte an der Schnittstelle zwischen innerer und äußerer Kontroverse und äußere Auseinandersetzungen konzentrieren sollten. Die Tagungen versammelten vor allem Spezialistinnen und Spezialisten des mittelalterlichen Kirchenrechts. Durch die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Nachbardisziplinen (Byzantinistik, Geschichtswissenschaft) sollte eine möglichst breite Interdisziplinarität gewährleistet werden.

#### b) Etwaige Änderungen am ursprünglichen Konzept

Erfreulicherweise erwies sich dieses Konzept im Verlauf unserer Gespräche als tragfähig und bedurfte keiner Modifikationen. Als positiv für eine ertragreiche Diskussion erwies sich einerseits die Einladung von epochenspezifischen Fachleuten, wie z.B. des Byzantinisten Wolfram Brandes für das Frühmittelalter, andererseits aber auch die Tatsache, dass einige Kolleginnen und Kollegen aus dem „Stammteam“ ihre Themen über die drei Tagungen hinweg weiterentwickelten, während andere jeweils nur epochenspezifische Detailprobleme behandelten. Von Anfang an klar war dabei allerdings, dass unsere Tagungsreihe das Generalthema nur exemplarisch behandeln konnte, so dass eine Reihe, teilweise auch wichtiger, Themenkomplexe notwendig ausgespart bleiben mussten. Beispielsweise wurde zwar die Frage aufgeworfen, wie erfolgreich die Kirche dabei war, in ihre als krisenhaft-sündhaft erlebte weltliche Umwelt hineinzuregieren. Während dieser Problemkomplex etwa durch einen Beitrag zum Turnierverbot behandelt wurde, mussten andere wichtige Aspekte dieses Themenkreises, etwa das vieldiskutierte Verbot des Zinswuchers, ausgespart bleiben.

#### c) Diskussionsschwerpunkte und erreichte Ergebnisse

Doch auch auf der Basis der ausgewählten Beispiele konnten erhebliche Erkenntnisfortschritte verzeichnet werden.

Als Grundlage der Diskussion dienten begriffsgeschichtliche Impulsreferate zu einigen zentralen Konzepten. Dabei stellte sich zunächst die Frage, ob und wenn ja wie die Kirche und ihr Recht sich selbst als krisenhaft wahrnahmen und welche Begriffe sie dafür verwendeten. Als funktionales Äquivalent der „Krise“, die kein Quellenbegriff ist, diente zumindest ansatzweise der im mittelalterlichen Kirchenrecht ubiquitär gebrauchte Begriff *scandalum*. In zwei Referaten (Mayenburg, VV I<sup>1</sup> und Drossbach VV II) suchten wir die Reichweite dieser Formel in theoretischer (Mayenburg) und praktischer Hinsicht (Drossbach zur Frage der Priesterehe) auszuloten. Während das *scandalum* als Indiz für die Wahrnehmung krisenhafter Konstellationen identifiziert werden konnte, lieferte der Begriff Reform (*reformatio / reformare*) das allgemeinste begriffliche Abstraktum für die Antwort des Rechts (Mayenburg, VV III). Die Idee der *reformatio* bringt zum Ausdruck, wie die Kirche Krisenreaktion verstand: Wie im griechischen Äquivalent der Metamorphose ging es bei der *reformatio* um einen, durchaus auch magisch verstandenen, Prozess der Verwandlung, der die fehlerbehaftete Substanz in eine bessere Form umarbeiten sollte. Bezugspunkt war dabei häufig ein durch die Heilige Schrift definierter

---

<sup>1</sup> Die Abkürzungen VV I bis VV III dienen zur Kennzeichnung unserer drei Tagungen in der Villa Vigoni.

Idealzustand. Diese Bezogenheit auf eine allgemein konsentrierte normative Projektionsfläche kann als wesentlicher Unterschied zu weltlichen Reformansätzen gesehen werden, die diesen Bezugspunkt stets selbst erzeugen mussten.

Einen Schwerpunkt der ersten Tagung bildete die Reaktion der Westkirche auf eine politische Konstellation, als deren wesentlichen Krisenherde sich die beginnende Ablösung von der Ostkirche und der Konflikt mit dem expandierenden Islam identifizieren lassen. Während Wolfram Brandes zeigen konnte, wie sehr die Beschlüsse der Synode Quinisextum (691/692) durch die Politik des Kaisers geprägt wurde, der z.T. das Kirchenrecht brach, wiesen Orazio Condorelli (VV I und VV II) und Cyrille Dounot in ihren Beiträgen darauf hin, wie sehr bis zum 9. Jahrhundert der Papst als politisches wie rechtliches Entscheidungszentrum in den Mittelpunkt gerückt war, etwa durch die Verrechtlichung der Appellation an den Papst. Gerade dem Pontifikat Johannes' VIII. (872 bis 882) kam dabei eine Schlüsselrolle zu. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Muslimen, wie Nicolas Laurent-Bonne im ersten Teil seiner dreiteiligen Untersuchung zu diesem Thema herausarbeitete. Bereits hier wird ein Muster erkennbar, das im weiteren Verlauf der Tagung immer wieder durchscheinen sollte: Selbst unter dem Eindruck existentieller Krisen blieben die Kirche und ihr Recht flexibel. So führte eine pragmatische Politik im Angesicht der muslimischen Eroberungen in Süditalien zumindest mittelfristig zu einem Ausbau der päpstlichen Machtbasis. Aber nicht nur auf der Ebene des Papsttums beförderten Krisen die Produktion von Rechtsquellen: Lotte Kéry konnte anhand eines Fallbeispiels zeigen, welche Rolle die für das Kirchenrecht zentralen pseudoisidorischen Dekretalen in den Auseinandersetzungen zwischen Erz- und Suffraganbischöfen in Frankreich spielten. Das Bischofsamt und seine rechtliche Struktur im Kontext krisenhafter Auseinandersetzungen standen auch im Mittelpunkt der Beiträge von Lotte Kéry auf der zweiten und dritten Tagung (Kéry VV II und VV III).

In den Referaten von Silvia Di Paolo kam ein weiterer wichtiger Aspekt zur Sprache, nämlich die Krise des kirchlichen Gesundheitssystems und die daraus resultierenden Reformanstrengungen (Di Paolo, VV II und VV III). Nicht zuletzt zwang auch die Pest seit 1347 das Kirchenrecht zu Reformanpassungen, die allerdings bald zurückgenommen wurden. Dabei half der bereits im älteren Kirchenrecht geprägte Grundsatz der *necessitas*, der in Krisenzeiten eine Abkehr vom strengen Recht und damit eine flexible Reaktion ermöglichte (von Mayenburg, VV III).

Die kirchliche Selbstwahrnehmung als krisenhaft betraf durch alle drei Epochen besonders auch die Moral der Kleriker. Entsprechend widmeten sich eine Reihe von Beiträgen verschiedenen Aspekten der Klerikerzucht (Olivier Descamps, VV I und VV III, Andrea Massironi, VV I-III, Gisela Drossbach VV II, Thierry Sol, VV II). Kevin Kulp bot dabei anhand eines anschaulichen Beispielsfalls auch Einblicke in die Frage, wie das spätmittelalterliche Kirchenrecht mit dem aktuell vieldiskutierten Problem des sexuellen Kindesmissbrauchs umging (VV III). Dabei verwies er auch auf die Leistungsgrenzen des Rechts in politisch brisanten Krisensituationen.

Mehrere Studien gingen der Frage nach, wie die Rechtsdogmatik zur Krisenbewältigung beitrug, so Mathias Schmoeckel mit seinen drei Untersuchungen zum Beweisrecht und Gero Dolezalek mit einem Seitenblick auf die Bedeutung des römischen Rechts (VV II). Rosalba Sorice gelang es mit ihren drei facettenreichen Analysen zum strafrechtlichen Schuldprinzip bei Mord, die klassischen Forschungen von Stefan Kuttner weiterzuentwickeln. Hier, wie etwa

auch in dem von Antonia Fiori (VV I) untersuchten Instrument der *dispensatio*, zeigte sich wieder die Flexibilität des Kirchenrechts, das stets die Balance zwischen rechtlicher Strenge, theologischer Wahrhaftigkeit und politischer Klugheit finden musste – eine Balance, die selten zuließ, alle Prinzipien ohne Abstriche durchzuhalten. Gelegentlich, wie das Beispiel des Turnierverbots zeigt (David von Mayenburg, VV II), bestand die Krisenbewältigung auch darin, ineffizientes Recht zurückzunehmen. Gerade dort, wo es um kirchliche Einnahmen ging, war die Fähigkeit zur Selbstkontrolle weniger stark ausgeprägt (Massironi, VV III), möglicherweise war dies ein Grund dafür, dass die Krisenbewältigung im Kontext der Reformation scheiterte.

Einige Beiträge verfolgten ihr Thema durch alle drei Tagungen. So untersuchte Franck Roumy die stets prekäre Frage nach dem Rückgriff der Kirche auf die Hilfe der weltlichen Gewalt. Nicolas Laurent Bonne stellte mit den rechtlichen Reaktionen der Kirche auf die muslimische Herausforderung ein bislang in der Kanonistik eher vernachlässigtes Thema in den Mittelpunkt. Hans-Georg Hermann zeigte in seinen drei sehr anschaulichen Studien, welche rechtlichen, aber auch praktischen Strategien die Kirche und ihr Recht entwickelten, um (z.B. durch Blutvergießen) verunreinigte Kirchen für den sakralen Gebrauch zurückzugewinnen.

Mit dem Konziliarismus und den daraus erwachsenden Konsequenzen für das Kirchenrecht beschäftigten sich mehrere Beiträge der dritten und letzten Tagung (Fiori, Condorelli, Dounot). Mit der Reformation begann dann auch für das Kirchenrecht eine neue Epoche. Einen Ausblick in die dadurch entstehenden Krisen und deren Bewältigung gab abschließend Clarisse Siméant mit ihrer Analyse zum interkonfessionellen Streit um die Belegung der Friedhöfe.

#### d) Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Das Thema des wissenschaftlichen Nachwuchses beschäftigt die Kanonistik permanent und wurde auch auf den drei Tagungen unseres Projekts diskutiert. Mit Kevin Kulp (Frankfurt), der soeben seine Dissertation zum sexuellen Kindesmissbrauch aus der Perspektive des mittelalterlichen Kirchenrechts abgeschlossen hat, war in der dritten Tagung auch ein Nachwuchswissenschaftler in der Promotionsphase beteiligt. Im Verlauf der dritten Tagung wurde in einer zoom-Besprechung unter Einbindung zugeschalteter Vertreter des akademischen Mittelbaus über die Möglichkeit der Organisation und Finanzierung einer permanenten *summer-school* für die Ausbildung in der Geschichte des klassischen Kirchenrechts beraten.

#### e) Kommunikation im internationalen Kontext

Wie bereits in der vorangegangenen Tagungsreihe „Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur“, an der einige der Teilnehmenden bereits mitgewirkt hatten, hat die Verzahnung der drei beteiligten Wissenschaftskulturen gut funktioniert. Da alle Teilnehmenden in der Lage waren, die Sprachen der anderen beiden beteiligten Länder zumindest passiv zu verstehen und die Tagungsbeiträge bereits vorab schriftlich vorlagen, konnten alle Referentinnen und Referenten in ihrer Muttersprache sprechen und ein Ausweichen ins Englische war entbehrlich.

f) Kommunikation der Ergebnisse und Nachhaltigkeitseffekte

Als Nachhaltigkeitseffekte des Projekts lassen sich nicht nur die im Aufbau befindliche summer school und der bereits begonnene Tagungsband nennen. Die Ergebnisse der Tagungsreihe werden außerdem Gegenstand einer eigenen Sektion auf dem 16<sup>th</sup> *International Congress of Medieval Canon Law* in Saint Louis/USA im Juli 2022 sein, die von den drei KoordinatorInnen organisiert wurde.

Frankfurt am Main / Paris / Rom, 8.5.2022

David von Mayenburg

Silvia Di Paolo

Nicolas Laurent-Bonne

Weitere Anhänge: Abstracts in italienischer und französischer Sprache